

## Vorlage Nr. 14/3809

öffentlich

**Datum:** 27.11.2019  
**Dienststelle:** LVR-Direktorin  
**Bearbeitung:** Herr Fischer

**Landschaftsausschuss**      **09.12.2019**      **Beschluss**

### Tagesordnungspunkt:

**Plenartagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Höheren Kommunalverbände  
in der Bundesrepublik Deutschland (BAG HKV) am 27./28. April 2020 in Aurich**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss entsendet ... (Anzahl) Vertreter\*innen zur Teilnahme an der Plenartagung der BAG HKV am 27./28. April 2020 in Aurich.

2. Es werden folgende Vertreter\*innen entsandt:

1.: \_\_\_\_\_ 4.: \_\_\_\_\_  
2.: \_\_\_\_\_ 5.: \_\_\_\_\_  
3.: \_\_\_\_\_ 6.: \_\_\_\_\_

3. Sollten die mit dem Beschluss benannten Vertreter\*innen an der Teilnahme verhindert sein, kann die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsververtretung benennen.

### Ergebnis:

**Abweichend beschlossen, siehe Vorabinformation bzw. Niederschrift.**

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.    nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

## **Zusammenfassung:**

Die Plenartagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Höheren Kommunalverbände in der Bundesrepublik Deutschland (BAG HKV) findet am 27./28. April 2020 in Aurich statt. Gemäß § 4 Absatz 2 der Geschäftsordnung der BAG HKV können maximal sechs Vertreter\*innen des Landschaftsverbandes Rheinland zur Plenartagung entsandt werden.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3809:**

### **1. Ausgangslage**

Bei der Plenartagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Höheren Kommunalverbände (BAG HKV) handelt es sich um die Mitgliederversammlung der BAG HKV, die von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter\*in gemäß § 4 Absatz 1 der Geschäftsordnung der BAG HKV jährlich einberufen werden soll.

Die nächste Plenartagung der BAG HKV findet am 27./28. April 2020 in Aurich bei der Ostfriesischen Landschaft statt. Eine Tagesordnung liegt noch nicht vor.

Gemäß § 4 Absatz 2 der Geschäftsordnung der BAG HKV setzt sich die Mitgliederversammlung zusammen aus den Mitgliedern der BAG HKV – für den LVR die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, die seit dem 1. April 2018 Vorsitzende der BAG HKV ist – zuzüglich der von den Mitgliedern der BAG HKV aus ihren Organen bestimmten Personen. Pro Mitglied darf eine Zahl von sechs Personen nicht überschritten werden.

### **2. Entsendung von Delegierten**

Der Landschaftsausschuss muss mit einfacher Mehrheit beschließen, wie viele Vertreter\*innen an der Plenartagung der BAG HKV teilnehmen sollen.

Soll nur eine Vertretung entsandt werden, erfolgt die Benennung durch den Landschaftsausschuss im Rahmen einer Mehrheitswahl gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i.V.m. §§ 10, 14 Absatz 3 LVerbO.

Soll mehr als eine Vertretung entsandt werden, muss gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW i.V.m. § 23 Absatz 3 LVerbO die Direktorin des Landschaftsverbandes oder eine von ihr vorgeschlagene Bedienstete/ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter des LVR dazuzählen.

Vor dem Hintergrund, dass die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland als Vorsitzende des Vorstandes der BAG HKV satzungsgemäß auch an der Mitgliederversammlung der BAG HKV teilnimmt und diese leitet, verzichtet die Verwaltung auf die Entsendung einer weiteren Verwaltungsvertretung. Der Landschaftsausschuss kann somit alle bis zu sechs Vertreter\*innen zur Teilnahme an der Plenartagung der BAG HKV entsenden.

Wenn der Landschaftsausschuss infolgedessen zwei oder mehr Vertreter\*innen in eigenem Ermessen benennt, kann dies durch **Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag** erfolgen. Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande, ist ausgehend von der vom Landschaftsausschuss zu benennenden Anzahl der Vertreter\*innen das **Verhältnismahlverfahren nach Hare-Niemeyer** anzuwenden (vgl. § 50 Absatz 4 GO NRW i.V.m. § 10 Absatz 6, § 14 Absatz 3 LVerbO).

Auf die Vorlage-Nr. 14/3231 „Geschlechtergerechte Besetzung von Gremien gemäß § 12 Landesgleichstellungsgesetz“ wird hingewiesen.

Sollten die mit dem Beschluss benannten Vertreter\*innen an der Teilnahme verhindert sein, kann die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen.

L u b e k